



HVBG

HVBG-Info 03/2000 vom 28.01.2000, S. 0262 - 0266, DOK 401.032

**Frage der Weitergeltung der §§ 1546, 1548 RVO für  
Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.1997 eingetreten sind  
- Urteil des LSG Berlin vom 02.11.1999 - L 2 U 91/98**

Frage der Weitergeltung der §§ 1546, 1548 RVO für  
Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.1997 eingetreten sind;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 02.11.1999  
- L 2 U 91/98 -

Bezug: Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften vom 04.03.1998 (HVBG-INFO 1998,  
610-611)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 02.11.1999 - L 2 U 91/98 -  
leitsatzmäßig zusammengefasst Folgendes entschieden:

Sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen  
Anspruch auf Verletztenrente vor dem 1. Januar 1997 erfüllt,  
kommt die Ausnahmeregelung des § 214 Abs. 3 SGB VII nicht zur  
Anwendung. Nach dem in § 212 SGB VII normierten  
Versicherungsfallprinzip gelten dann auch bei einer nach dem  
31. Dezember 1996 erfolgten Leistungsfeststellung die  
Bestimmungen des § 1546 Abs. 1 RVO über den Beginn der  
Leistungen.

Mit dieser Entscheidung hat das LSG Berlin die Rechtsauffassung  
unseres Verwaltungsausschusses "Rechtsfragen der  
Unfallversicherung" zur Weitergeltung des § 1546 RVO für  
Versicherungsfälle, die vor 1997 eingetreten sind, bestätigt  
(vgl. dazu unser im Bezug genanntes Schreiben vom 04.03.1998). Das  
BVA hat bisher dazu eine abweichende Rechtsmeinung vertreten.

Vom Ausgang eines möglichen Revisionsverfahrens in obiger  
Streitsache werden wir berichten.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012366 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 14.01.2000